

Weihnachtsgeld trotz betriebsbedingter Kündigung

LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 13.07.2007, Az: 6 Sa 315/07

Ein Mitarbeiter hat auch dann Anspruch auf Weihnachtsgeld, wenn er in den ersten drei Monaten des neuen Jahres aufgrund betriebsbedingter Kündigung ausscheidet. Eine diesem Grundsatz entgegenstehende Klausel im Arbeitsvertrag ist nichtig.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Arbeitgeber dem Kläger die Zahlung des Weihnachtsgeldes für das Jahr 2006 verweigert. Diesem war bereits betriebsbedingt zum 31. Januar 2007 gekündigt worden. Nach einer entsprechenden Klausel im Arbeitsvertrag besteht der Anspruch auf Weihnachtsgeld nicht, wenn der Mitarbeiter in den ersten drei Monaten des neuen Jahres ausscheidet.

Der Kläger forderte trotz dieser Klausel das Weihnachtsgeld ein und erhielt vom Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz Recht. Es stelle eine unangemessene Benachteiligung dar, wenn einem Mitarbeiter ein Nachteil aus einer Entscheidung entstehe, auf die er keinen Einfluss hatte. Denn dem Kläger war betriebsbedingt gekündigt worden – und nicht verhaltens- oder personenbedingt. Deshalb sei die Klausel im Arbeitsvertrag nichtig.

Zusammengefasst von Ass. jur. Jennifer Voß, LL.M. (Canterbury NZ)